



Merkblatt: Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Gerade im Frühjahr und im Herbst fallen in großer Menge pflanzliche Abfälle in den heimischen Gärten an. Diese dürfen auf dem Grundstücken, auf welchen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine Geruchsbelästigung Dritter ausgeschlossen ist. Auch besteht die Möglichkeit zur Entsorgung der Abfälle an den Wertstoffhöfen im Landkreis; Kleinmengen sind kostenfrei.

Holzige Abfälle können z.B. gehäckselt und dann verwertet werden. Bei diesen Abfällen ist ebenfalls eine Abgabe auf den Wertstoffhöfen sowie an den Kompostieranlagen der VIVO GmbH in Hausham und Warngau (hier insbesondere Großmengen) möglich. Auf ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sollte aber möglichst der Umwelt zuliebe verzichtet werden. *Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Verbrennen im Landkreis Miesbach generell verboten!*

Bei der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus dem *Bereich der Forst- und Almwirtschaft* (sog. Daxenfeuer) kommt es leider immer wieder zu Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr. Meist waren diese Einsätze deshalb nötig, weil die Abfälle unsachgemäß angezündet wurden und es zu starker Rauchentwicklung sowie Belästigungen Dritter oder einer Gefährdung des Straßenverkehrs kam. Oft wird auch festgestellt, dass Feuer gänzlich unbeaufsichtigt vor sich hin brennen oder angeblich erloschene Feuer sich später wieder selbst entzünden. Hier kam es auch schon zu Flächenbränden.

Wir weisen daher insbesondere auf folgende Punkte hin:

1. Einschlägig für das Verbrennen vorgenannter Abfälle ist die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)“ vom 13.03.1984 (GVBl S. 100), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl S. 154).
2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAbfV darf ein Verbrennen nur stattfinden, wenn dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. *Generell sollen pflanzliche Abfälle aus diesem Bereich jedoch gehäckselt, liegengelassen oder eingearbeitet werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PflAbfV)!*
3. Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 4 PflAbfV).
4. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 6 – 18 Uhr zulässig, wenn *Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind* (§ 5 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 PflAbfV). Gefahren, Nachteile oder sonstige erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern (§ 5 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 2 PflAbfV).
5. Das Feuer ist von *mindestens* 2 mit geeignetem Gerät ausgestatteten leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen (§ 5 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 4 PflAbfV).



Seite 2 - Merkblatt Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

6. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind zu löschen (§ 5 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 5 PflAbfV).
7. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 8 PflAbfV).

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sein, so kann an ein Verbrennen von Daxen und dgl. gedacht werden. In die eigene Verantwortung des Betreibers des Feuers fällt es aber weiterhin zu beurteilen, ob bei Waldbrandgefahr oder langer Trockenheit Feuer grundsätzlich entzündet werden können.

Weiterhin sollte ein Daxenfeuer rechtzeitig bei der Polizei angezeigt werden, damit eine unnötige Alarmierung der Feuerwehr vermieden wird. Die Entgegennahme durch die Polizei stellt aber entgegen landläufiger Meinung *keine* „Genehmigung des Daxenfeuers“ dar, sie dient ausschließlich vorgenanntem Zweck.

Für den Vollzug der PflAbfV ist das Landratsamt Miesbach - Amt für Wasser-, Abfall- und Bodenschutz – zuständig (08025/704-3230 oder –3231). Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße bis zu 50.000,-€ belegt werden (§ 6 PflAbfV).